

Nr: 91

Erlassdatum: 22. Juni 1994

Fundstelle: BAnz 135/1994; Ergebnisniederschrift Sitzung HA 2/1994

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

---

## **Änderung der Richtlinien für Prüfungsordnungen gemäß § 41 Berufsbildungsgesetz und § 38 Handwerksordnung**

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat aufgrund § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) und § 38 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 20 Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, die Richtlinien für Prüfungsordnungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971 wie folgt zu ändern:

§ 10 Absatz 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen erhält folgende Fassung:

"(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

a) in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
- vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i.S. des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise."

§ 10 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen erhält

folgende Fassung:

"(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

a) in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
- vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i.S. des § 9 Abs. 3
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
  - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise."
-